



Gebührenregelung für die Kirchenbenutzung und kirchliche Dienste

Das Formular kann beim [Sekretariat](#) oder unter <http://www.kirche-tenniken-zunzgen.ch/Informationen/Formulare> Kirchenbenutzung bezogen werden.

- Die Gebühren stellen lediglich einen Kostenbeitrag dar. Die allgemeinen Infrastruktur- und Verwaltungskosten der Kirchgemeinde sind darin nicht enthalten. Diese werden durch die Kirchensteuer unserer Kirchenmitglieder getragen.
- Über Gesuche ohne Mitwirkung unseres Pfarrers entscheidet die Kirchenpflege.
- In den Preisen inbegriffen sind: Strom, Reinigung und Benützung der WC-Anlage im Pfarrhaus
- Spezielle resp. zusätzliche Dienste werden nach Aufwand berechnet und durch die Kirchenpflege geregelt.
- Für Schäden im Zusammenhang mit dem Anlass an Gebäuden, Einrichtungen und Material haften die Gesuchsteller.
- Dieses Reglement ersetzt alle vorgängigen Versionen und kann jederzeit von der Kirchenpflege ergänzt oder abgeändert werden.

1. Hochzeiten

Für Brautpaare, die **der Evangelisch-reformierten Landeskirche Baselland (ERKBL) oder einer andern Kirche der AGCK- (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Schweiz; www.agck.ch/Mitgliedkirchen)** angehören und **Einwohner von Tenniken oder Zunzgen** sind oder eine biographische Beziehung zu unseren Gemeinden haben, sind die Kirchenbenutzung und die Dienste von Organistin und anderen Dienstleistungen gratis.

Für Brautpaare, die **der ERKBL oder einer andern Kirche der AGCK angehören und nicht Einwohner von Tenniken oder Zunzgen** sind, werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Dienstleistungsgebühren CHF 160.-
- Organistin, gemäss aktueller Besoldungsordnung CHF 160.-
- Heizung (01. November bis 30. April) CHF 60.-

Wird die Pfarrperson von Brautleuten angefragt, welche **nicht Mitglieder der ERKBL oder einer andern Kirche der AGCK-BL sind**, entscheidet die Pfarrperson aufgrund der Bestimmung Art. 34 der Kirchenordnung BL.

Bei Genehmigung wird folgendes in Rechnung gestellt:

- Pfarrer CHF 700.-
- Kirchenbenutzung CHF 200.-
- Dienstleistungsgebühren CHF 160.-
- Organistin, gemäss aktueller Besoldungsordnung CHF 160.-
- Heizung (01. November bis 30. April) CHF 60.-

2. Abdankungen

Für **Einwohner von Tenniken oder Zunzgen** bzw. für Auswärtige, die eine biographische Beziehungen zu unseren Gemeinden haben und **die Mitglieder der ERKBL oder einer andern Kirche der AGCK** sind, sind die Kirchenbenutzung und die Dienste von Organistin und anderen Dienstleistungen gratis.

Für Mitglieder, die **der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Baselland oder einer Kirche der AGCK angehören und nicht Einwohner von Tenniken oder Zunzgen** sind, werden aber folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- Dienstleistungsgebühren CHF 160.-
- Organistin, gemäss aktueller Besoldungsordnung CHF 160.-
- Heizung (01. November bis 30. April) CHF 60.-

Bei allen Personen, welche **nicht Mitglieder der ERKBL oder einer andern Kirche der AGCK-BL sind**, entscheidet die Pfarrperson über ihr Mitwirken aufgrund der Bestimmungen von Art. 38 der Kirchenordnung BL. Bei Genehmigung wird folgendes in Rechnung gestellt:

- Abdankung Friedhof und Kirche mit Pfarrer der Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen CHF 700.-
- Abdankung nur auf Friedhof mit Pfarrer der Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen CHF 500.-
- Kirchenbenutzung CHF 200.-
- Dienstleistungsgebühren CHF 160.-
- Organistin, gemäss aktueller Besoldungsordnung CHF 160.-
- Heizung (01. November bis 30. April) CHF 60.-



3. Orgelbenutzung

Sollten die Dienste unserer Organistin nicht in Anspruch genommen werden, ist das Orgelspiel durch eine mit einer Orgel vertrauter Person gestattet. Dies aber nur in Absprache mit der Gottesdienst leitenden Pfarrperson.

4. Konzerte und Veranstaltungen in der Kirche

Veranstaltungen, wie auch die Proben in der Kirche sind für **Vereine und Organisatoren aus Tenniken oder Zunzgen** gratis, das gilt auch für Vereinsmitglieder, welche eine **enge Beziehung** zu Tenniken oder Zunzgen haben.

Die Benutzung der Kirche für **auswärtige** Vereine und Organisatoren wird folgendes in Rechnung gestellt:

- Kirchenbenutzung	CHF 300.-
- Dienstleistungsgebühren	CHF 160.-
- 1. Probe	gratis
- weitere Proben (Kirchenbenutzung pro Probe)	CHF 50.-
- Heizung (01. November bis 30. April)	CHF 60.-

5. Einrichtungsabsichten

Das Verschieben des Altars muss durch die Kirchenpflege bewilligt werden und darf nur durch eine von uns beauftragte Fachperson ausgeführt werden. Der Taufstein darf nicht verschoben werden.

Für das Verschieben des Altars wird folgender Betrag in Rechnung gestellt:

- Verschieben des Altars durch Fachperson	CHF 150.-
---	-----------

6. Benützung von Pfarrhausräumlichkeiten

In unserem Pfarrhaus besteht die Möglichkeit, ein Unterrichtszimmer und eine Küche für den Anlass zu benützen. Für Einwohner von Tenniken oder Zunzgen ist dies gratis. Für Auswärtige wird folgender Betrag in Rechnung gestellt:

- Unterrichtszimmer Pfarrhaus	CHF 50.-
- Küche Pfarrhaus	CHF 50.-

7. Bestimmungszweck für Kollekten und Eintrittspreise

Kollekten aller kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste, Trauungen, Abdankungen), sollen nach Kirchengesetz 3.1, Art. 23 grundsätzlich zur Unterstützung kirchlicher Werke und Nächstenliebe verwendet werden. Bitte nehmen Sie dazu Rücksprache mit unserem Pfarrer.

Für alle anderen Veranstaltungen, wo Kollekten oder Eintrittspreise verlangt werden, freuen wir uns, in Ihrem Namen eine freiwillige Spende einem guten Zweck zukommen zu lassen. Bitte nehmen Sie dazu Rücksprache mit unserem Pfarrer oder unserem Kirchensekretariat.

Die **Rechnungsstellung** für Kirchenbenutzung und Dienste von Organistin und anderen Dienstleistungen erfolgt über unserer Kirchgemeinde:

Ref. Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen

Alte Landstrasse 23 / 4456 Tenniken

Tel 061 971 10 31

refkirchete@bluewin.ch

Reformierte Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen im Februar 2019

Kirchenpflege Präsidentin

Franziska Buonfrate



Gesuch zur Benützung der Kirche Tenniken

Gesuchsteller (z.B. Verein, Person)

Art der Veranstaltung

Datum der Veranstaltung

Zeit der Veranstaltung

Bevorzugter Termine für Proben/Einrichten

Angaben zur Verantwortlichen Person

Name

Strasse & Nr.

Wohnort

Telefon/Natelnummer

e-mail Adresse

Kirchenzugehörigkeit Brautpaar/Verstorbener reformiert [AGCK](#) Andere Keine

Benützung der Orgel? Ja Nein

Benützung der Mikrofonanlage? Ja Nein

Einrichtungsabsichten, welche?

Verschieben des Altars?* Ja Nein

*Das Verschieben des Altars muss durch die Kirchenpflege bewilligt werden und darf nur durch eine von uns beauftragte Fachperson ausgeführt werden. Es ist kostenpflichtig nach Gebührenregelung für die Kirchenbenützung unter Punkt 5. Einrichtungsabsichten.

Wird eine Kollekte erhoben? Ja Nein Spendenzweck:.....

Wird ein Eintrittspries erhoben? Ja Nein

Mitbenützung Räumlichkeiten im Pfarrhaus: Unterrichtszimmers Küche Zeitrahmen:.....

Nach der Bewilligung des Gesuches ist eine frühzeitige Absprache der Termine mit dem Pfarrer und dem Sigristen unbedingt erforderlich.

☎ Pfarrer Ulrich Dällenbach 061 971 10 31 oder 079 671 09 39

☎ Sigrist Udo Mehring 078 932 45 88

Bitte senden Sie das ausgefüllte Gesuch an die obige Adresse. Bei weiteren Fragen melden Sie sich bitte beim Sekretariat.

Für allfällige Schäden durch den Veranstalter an Gebäude, Umgebung und Mobiliar haftet der Gesuchsteller.

Ich habe das **Benutzungsreglement für Räumlichkeiten** und die **Gebührenregelung für die Kirchenbenützung und kirchliche Dienste** der ref. Kirchgemeinde Tenniken-Zunzgen gelesen und bin damit einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift verantwortliche Person

Durch Kirchenpflege auszufüllen

Gebühren

Kirchenbenützung

Pfarrer

Organistin

Dienstleistungsgebühren

Altarverschiebung

Pfarrhausbenützung

Andere.....

Total

Benützung bewilligt

Altarverschieben bewilligt

Datum

Unterschrift